



Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Der VAMV nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen.

Der Entwurf sieht vor, dass Beratungshilfe künftig in allen rechtlichen Angelegenheiten möglich ist. Diese Ausweitung des inhaltlichen Anwendungsbereichs von Beratungshilfe wird vom VAMV begrüßt. Leider ist dies für Alleinerziehende der einzige positive Aspekt, den der VAMV in diesem Entwurf zu entdecken vermag. Deshalb steht der VAMV dem Entwurf im Übrigen ablehnend gegenüber.

Maßnahmen des Entwurfs

Das Ziel des Entwurfes ist es, die Ausgaben der Länder in den Bereichen der Prozesskostenhilfe und der Beratungshilfe zu verringern. Dies geschieht u.a. durch folgende einschneidende Maßnahmen:

- 1 Die Freibeträge**, die das einzusetzende Vermögen mindern, werden erheblich reduziert. Besonders hart trifft es die Erwerbstätigen, bei denen eine Reduzierung des Freibetrags von 50 auf 25 Prozent vorgenommen wird (ihr Freibetrag wird also um die Hälfte gekürzt: Artikel 1 Nr. 3 aa): § 115 Abs.1 S.3 ZPO-E). Dadurch werden 20 Prozent der Prozesskostenhilfebedürftigen¹ komplett aus der kostenlosen Prozesskostenhilfe gedrängt und müssen sich durch Ratenzahlungen an den Kosten beteiligen.
- 2 Statt nach vier Jahren kann die Ratenzahlung künftig erst nach sechs Jahren** eingestellt werden (Artikel 1 Nr.3 b: § 115 Abs.2 ZPO-E). Der noch nicht abgezahlte Betrag der Prozesskosten wird dann erlassen. Durch den verlängerten Abzahlungszeitraum wird der Eigenanteil an den Prozesskosten merklich erhöht, der Entwurf spricht von durchschnittlich 500 Euro mehr Eigenbeteiligung pro Fall².
- 3 Die Raten** im Verhältnis zu dem einzusetzenden Einkommen werden **erheblich erhöht**, indem die bisher geltende Tabelle abgeschafft und durch die Vorschrift ersetzt wird, dass die Monatsraten die Hälfte des einzusetzenden Einkommens betragen (Artikel 1 Nr.3 b: § 115 Abs.2 ZPO-E). Entgegen der Darstellung des Entwurfs handelt es sich hier nicht nur

¹ Referentenentwurf des BMJ für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (Referentenentwurf) S.36

² Referentenentwurf S.36

um eine „moderate Erhöhung“³, sondern um Erhöhungen im Bereich von 10 bis zu 75 Euro monatlich pro Rate (dies bei 550 Euro einzusetzendem Einkommen). Über einen Zeitraum von sechs Jahren führt dies bei einem einzusetzenden Einkommen von 550 Euro zu 5400 Euro Differenz, was bedeutet, dass der/die Prozesskostenhilfeberechtigte nach dem vorliegenden Entwurf 5400 Euro mehr Eigenanteil einsetzen muss als nach der bisherigen Regelung, abzuzahlen in Raten über den Zeitraum von sechs Jahren.

Zusätzlich wurde die **Grenze, bis zu der keinerlei Ratenzahlung erforderlich ist**, von 15 Euro auf 10 Euro herabgesetzt und die **Grenze, ab der bis auf einen festen Betrag das gesamte einzusetzende Einkommen als Rate festgesetzt wird**, von 750 Euro auf 600 Euro herabgesetzt, was bedeutet, dass Berechtigte, die über mehr als 600 Euro einzusetzendes Einkommen verfügen, davon nur maximal 300 Euro behalten dürfen und den Rest für die Prozesskostenraten verwenden müssen.

4 Einführung einer Informationspflicht über Einkommens- und Vermögensverbesserungen von mehr als 100 Euro brutto monatlich sowie eine Mitteilungspflicht über Änderungen der Anschrift. Unter Vermögensverbesserungen fällt namentlich, dass der/die Prozesskostenhilfeberechtigte „durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt“ (§ 120a Abs.3 ZPO-E). Auch hier ist der/die Prozesskostenbezieher/in sechs Jahre lang in der Pflicht; absichtliche oder grob nachlässige unrichtige oder nicht unverzügliche Angaben sollen mit einer nachträglichen Aufhebung der Prozesskostenhilfe bestraft werden.

5 Zwar wird der Anwendungsbereich der Beratungshilfe durch den vorliegenden Entwurf begrüßenswerter Weise auf alle rechtlichen Angelegenheiten erweitert. Im Gegenzug wird jedoch entsprechend zu den Verschärfungen im Prozesskostenhilferecht der **Zugang zur Beratungshilfe stark eingeschränkt**, erstens durch die Einschränkung des Personenkreises, der überhaupt Beratungshilfe bekommen kann, zweitens durch die Einschränkung der Notwendigkeit von Vertretung und drittens durch erweiterte Möglichkeiten der Aufhebung.

Unverhältnismäßigkeit der Einsparungen zu den Auswirkungen

Dieser Entwurf trifft ausschließlich Menschen, darunter überproportional alleinerziehende Mütter, denen es wirtschaftlich so schlecht geht, dass sie ihre Prozesskosten nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können. Hunderttausenden von ihnen sollen bis zu 6 Jahre lang Raten von Kleinstbeträgen ab 11 Euro an abstottern, die sie in den meisten Fällen sich und ihren Kindern buchstäblich vom Munde absparen müssen, um allen Bundesländern insgesamt geschätzte 64,8 Millionen Euro pro Jahr einzusparen. Dabei entfallen im Schnitt 4 Millionen Euro auf jeden Landeshaushalt. Das sind gesehen auf die Gesamthaushalte der Länder verschwindend kleine Summen, die nach Ansicht des VAMV an der falschen Stelle und auf unverhältnismäßige Weise eingespart werden.

Verschlechterungen bei der Beratungshilfe

Auch den Umstand, dass durch die Veränderungen in der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Zuzahlungen auch in vielen Fällen ein Anspruch auf Beratungshilfe entfallen wird, kann der VAMV nicht gutheißen. Beratungshilfe kann oftmals der erste Schritt sein, um sich Klarheit über die bestehenden Rechte und Pflichten sowie über ein eventuelles

³ Referentenentwurf S.41 unten

Verfahrensrisiko zu verschaffen. Durch außergerichtliche Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe kann in vielen Fällen zudem ein Gerichtsverfahren vermieden werden, da beispielsweise Unterhaltsschuldner/innen ihre Zahlungen in der korrekten Höhe oft bereits aufnehmen, wenn ein anwaltliches Schreiben sie dazu auffordert. Gerade beim Kindesunterhalt führt dies in vielen Fällen zu einer Titulierung durch Inanspruchnahme der kostenlosen Beurkundung beim Jugendamt. Zugleich wird der/die Unterhaltsschuldner/in in Verzug gesetzt, so dass die Ansprüche für die Vergangenheit nicht verloren gehen. Das spart im Übrigen auch Ausgaben für die Allgemeinheit, weil es die Anzahl der Gerichtsverfahren verringert und gegebenenfalls die Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen oder Sozialleistungen entfällt.

Überproportionale Betroffenheit von Alleinerziehenden

Als Vertreter der Interessen von Alleinerziehenden kritisiert der VAMV, dass Alleinerziehende voraussichtlich überproportional von den Auswirkungen dieses Entwurfes betroffen sein werden. Da Alleinerziehende zu 90 Prozent Frauen sind⁴, ist zudem eine gleichstellungspolitisch bedenkliche überproportionale Betroffenheit von Frauen zu erwarten.

Die Statistik zeigt, dass Prozesskostenhilfe insbesondere im Bereich der Familiengerichtsbearbeitung beantragt und auch bewilligt wird⁵. Mit 475.339 Bewilligungen von insgesamt 703.773 Bewilligungen stellt damit die Familiengerichtsbearbeitung mit fast 68 Prozent den Löwenanteil der Prozesskostenhilfebewilligung dar. Die Familiengerichtsbearbeitung umfasst als wesentliche Themen Scheidung, Unterhalt, Umgang, Sorge, Zugewinnausgleich, Gewaltschutz und Abstammungsfragen, also alle Bereiche, die in der Regel Alleinerziehende betreffen.

Gerade zu Beginn des Alleinerziehens müssen Alleinerziehende oftmals mit einem geringeren Einkommen rechnen, weil der Verdienst des anderen Elternteils entfällt und Unterhaltsregelungen für den betreuenden Elternteil und die Kinder häufig noch nicht getroffen worden sind. Rücklagen werden, sofern vorhanden, in dieser Zeit oft für den Lebensbedarf aufgebraucht. Im ersten Jahr des Alleinerziehens befinden sich 75 Prozent der Alleinerziehenden in den untersten Einkommensgruppen (Jahresnettoeinkommen 3000 € bis 12.000 €)⁶.

In dieser Anfangsphase des Alleinerziehens fallen aber zugleich viele Sachverhalte, die oftmals gerichtlich geklärt werden müssen. Dazu zählen insbesondere Unterhalts-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsstreitigkeiten. Insbesondere seitdem nach Scheidung das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall gemacht wurde, müssen in vielen Fällen Streitigkeiten um den Aufenthalt der Kinder geklärt und einzelne Bereiche sorgerechtlicher Entscheidungen gerichtlich zugesprochen werden, um die alleinerziehenden Elternteile im Alltag handlungsfähig zu machen, beispielsweise wenn sie ihr Kind an einer Schule anmelden müssen, der getrennt lebende sorgeberechtigte Elternteil jedoch nicht mit der Schulwahl einverstanden ist und die erforderliche Unterschrift verweigert. Klappt die Kooperation der Eltern beim gemeinsamen Sorgerecht überhaupt nicht, muss die Übertragung der Alleinsorge bei Gericht beantragt werden.

⁴ Statistisches Bundesamt: Alleinerziehende in Deutschland: Ergebnisse des Mikrozensus, Wiesbaden 2010

⁵ Referentenentwurf S.24

⁶ Ott, Notburga, Hancioglu, Mine; Hartmann, Bastian: Dynamik der Familienform „Alleinerziehend“, Gutachten für das BMAS, 2011

Alleinerziehende sichern ihre Existenz und die ihrer Kinder überwiegend durch Erwerbsarbeit. Mit 59 Prozent ist die Erwerbstätigenquote von Alleinerziehenden sehr hoch, ihr Einkommen im Gegensatz dazu jedoch niedrig.

Insgesamt hatten 41,7 Prozent der Alleinerziehenden 2009 monatlich weniger als 1.300 Euro zur Verfügung, 54 Prozent unter 1.100 Euro. Das durchschnittliche Einkommen pro Kopf in Alleinerziehendenhaushalten lag 2008 bei 845 Euro und war damit im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen im Bundesdurchschnitt am niedrigsten. Die Einkommen Alleinerziehender liegen damit nur knapp über der Armutsrisikoschwelle, häufig auch dann, wenn sie erwerbstätig sind. Alleinerziehende sind daher auch am wenigsten in der Lage, zu sparen, Rücklagen zu bilden oder privat vorzusorgen⁷. Die Gefahr, in Langzeitarmut zu leben, ist für Alleinerziehende doppelt so groß wie im Bevölkerungsschnitt. Die Kinder alleinerziehender Eltern sind die größte und dauerhafteste Gruppe der in Armut lebender Kinder⁸.

Unter diesen Umständen ist die Verpflichtung zu Ratenzahlungen eine schwere Belastung. In diesem Zusammenhang bei einer zusätzlichen Belastung von zwei Jahren weiterer Ratenzahlung von einer „moderaten“ Verlängerung und einem „überschaubaren“ Zeitraum zu sprechen, wie dies der Entwurf⁹ tut, ist den Realitäten der Betroffenen nicht angemessen. Auch eine Erhöhung der Eigenbeteiligung an den Prozesskosten um 500 Euro¹⁰ ist für die Betroffenen und ihre Kinder kein Pappenstiel. Davon könnte beispielsweise zwei Jahre lang der Fußballverein eines Kindes bezahlt und die erforderlichen Fußballschuhe, Trikot, Stutzen und die Vereinskasse bezahlt werden. Stattdessen muss der betreuende Elternteil beispielsweise die Raten für eine Umgangsstreitigkeit abzahlen, weil sich das Kind geweigert hat, den getrennt lebenden Elternteil zu besuchen.

Alleinerziehende und ihre Kinder erhalten überdurchschnittlich oft Leistungen nach dem SGB II und stellen 18,1 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften und knapp 50 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Fast ein Drittel der Alleinerziehenden im SGB II sind Aufstockerinnen. Bei über sechs Prozent dieser Alleinerziehenden ist das der Fall, obwohl sie vollschichtig erwerbstätig sind¹¹.

Wie bei allen Frauen nehmen auch bei Alleinerziehenden Teilzeiterwerbstätigkeit, Beschäftigung in einem Minijob und damit einhergehende Einkommen im Niedriglohnbereich zu¹². Daher wechseln sie häufig zwischen Nicht-Erwerbstätigkeit, Teilzeit, Vollzeit und geringfügiger Beschäftigung hin und her¹³. Immer in der jeweiligen Phase ist die Entscheidung für oder gegen das Verfahrensrisiko zu fällen. Da die einzelne Alleinerziehende nicht weiß, was die Zukunft bringt, ist die Bereitschaft, sich auf sechs Jahre mit Ratenzahlungen für ein Gerichtsverfahren zu verschulden, vermutlich nicht besonders groß, insbesondere wenn die Verpflichtung, die Existenzgrundlage ihrer Kinder zu gewährleisten, immer im Vordergrund steht.

Nach wie vor werden Frauen und insbesondere Mütter auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Gerade Alleinerziehende, die mehrheitlich Frauen sind, sind von der Anforderung, Familie und Beruf zu vereinbaren besonders betroffen. Immer noch werden Frauen schlechter bezahlt als Männer, arbeiten häufiger in Teilzeit und im Niedriglohnsektor und sind in Füh-

⁷ Statistisches Bundesamt: Wo bleibt mein Geld? Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008

⁸ Vgl. Familienreport 2010 des BMFSFJ S.74

⁹ Referentenentwurf S.42

¹⁰ Referentenentwurf S.36

¹¹ Bundesagentur für Arbeit: Analyse des Arbeitsmarktes in Deutschland 2010

¹² Klammer, Ute: Neue Wege – gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf: Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2011, S.89-140

¹³ Ott, Notburga, Hancioglu, Mine; Hartmann, Bastian: Dynamik der Familienform „Alleinerziehend“, Gutachten für das BMAS, 2011, S.31-26

rungspositionen kaum zu finden¹⁴. Die Ursachen dafür sind in erster Linie struktureller Art, wie zum Beispiel das Fehlen qualitativ hochwertiger und flexibler Kinderbetreuung, die Familienunfreundlichkeit der Arbeitswelt und das in vielen Köpfen und Rechtsbereichen immer noch zu findende Leitbild des männlichen Familienernährers.

Zusätzlich erhalten nur etwa die Hälfte der Alleinerziehenden die ihnen und ihren Kindern zustehenden Unterhaltsleistungen in voller Höhe¹⁵. Deshalb müssen viele alleinerziehende Elternteile Unterhaltsprozesse für die Existenzsicherung ihrer Kinder führen.

Unter den gegebenen Umständen stünde es dem Gesetzgeber gut an, Menschen, die auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe angewiesen sind, die Entscheidung, das Verfahrensrisiko einzugehen, nicht noch schwerer zu machen, als es nach der derzeitigen Rechtslage ohnehin schon ist. Denn: Jeder erfolgreiche Unterhaltsprozess kann den Staat potentiell auch von Sozialleistungen oder Unterhaltsvorschussleistungen sowie von den dazugehörigen Rückgriffsbemühungen beim Unterhaltsschuldner entlasten. Derzeit beziehen ca. 500.000 Kinder Unterhaltsvorschuss, weil sie keinen oder zu wenig Unterhalt vom getrennt lebenden Elternteil erhalten¹⁶.

Benachteiligung von Alleinerziehenden durch die Festsetzung der Freibeträge

Auch schon nach der bestehenden Gesetzeslage ergibt sich nach Ansicht des VAMV eine Benachteiligung für Alleinerziehende, Schwangere, Behinderte und andere Gruppen, die nach SGB einen Anspruch auf Mehrbedarf haben, indem dieser durch die pauschale Berücksichtigung des Prozentsatzes vom Eckregelsatz nach § 115 Abs.1 S.3 Nr.1 Buchstabe b) ZPO „verlorengeht“, es sei denn, er würde nach § 115 Abs.1 Nr.4 ZPO Berücksichtigung finden. Der VAMV spricht sich insoweit für eine ausdrückliche Berücksichtigung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende als absetzungsfähigen Betrag im Gesetz aus. Die Besonderheit, dass Alleinerziehende zur Klärung ihrer Lebensgrundlagen und -bedingungen oftmals auf den Gerichtsweg angewiesen sind oder vom anderen Elternteil vor Gericht gebracht werden, wird unnötig verschärft, wenn ihr „Selbstbehalt“ im Rahmen der Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe auf einen Betrag gedeckelt wird, der ihren Anspruch auf Mehrbedarf nicht berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für andere Mehrbedarfsberechtigte auch.

Fehlende Rechtssicherheit im Unterhaltsrecht

Die Unterhaltsrechtsreform von 2008 hat Einzelfallbeurteilungen geschaffen, die es schwer machen, den Ausgang eines Rechtsstreits vorherzusagen. Die Betroffenen sind jedoch darauf angewiesen, gerade in Unterhaltsstreitigkeiten die finanziellen Grundlagen für ihr Leben gerichtlich klären zu lassen. Zur Unsicherheit des Ausgangs eines Rechtsstreits, der zu möglichen zusätzlichen Zahlungen für die Anwaltskosten der Gegenseite führen kann (da die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe lediglich die Kosten des Gerichtsverfahrens bzw. die eigenen Anwaltskosten betrifft) gesellen sich nun Unsicherheiten bezüglich der Höhe der Prozesskostenraten, die nachträglich angehoben werden können, wenn sich die Einkommenslage verbessert sowie die Gefahr, dass die Prozesskostenhilfe nachträglich aufgehoben wird und damit in der Gesamtheit zurückzuerstatten ist, falls beispielsweise

¹⁴ Vgl. dazu Klammer, Ute: Neue Wege – gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf: Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2011

¹⁵ Radenacker, Anke: Unterhaltsvorschuss

¹⁶ Scheiwe, Kirsten (2011): Sozialleistungen für Alleinerziehende und ihre Kinder – ein Problemaufriss. In: Lebenslage Alleinerziehend – wo ist das Problem? ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Berlin. S. 33 – 55

versäumt wird, fünf Jahre nach dem Prozess dem Gericht unverzüglich und richtig eine Anschriftenänderung mitzuteilen.

Die neue Informationspflicht

Zunächst sieht die Einführung einer neuen Informationspflicht harmlos aus. In der Darstellung des Erfüllungsaufwands wird sie gar im „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ versteckt. Dort gehört sie systematisch jedoch nicht hin und muss nach Ansicht des VAMV als Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger auch unter der Überschrift E.1 abgehandelt werden.

Alleinerziehende sind allein für Existenzsicherung, Kinderbetreuung und Haushalt verantwortlich und müssen ihren Alltag extrem gut durchorganisieren. Termingebundene Anforderungen wie Arbeitszeiten, Betreuungsangebote, Öffentlicher Nahverkehr oder Öffnungszeiten führen nicht selten dazu, dass das Tagespensum sozusagen „im Dauerlauf“ absolviert werden muss. Gerade alleinerziehende Frauen gehören im Vergleich zu Eltern in Paarbeziehungen an Werktagen mit durchschnittlich elf Stunden zu den zeitlich am stärksten belasteten Familienpersonen¹⁷.

Die Erfüllung einer solchen Informationspflicht kann im Alltag schnell untergehen, ohne dass dies mit Absicht geschieht, insbesondere wenn über so lange Zeiten wie sechs Jahre daran zu denken sein soll. Insbesondere zu Zeiten, in denen andere Probleme wie Erkrankungen in der Familie, Stress bei der Arbeit, Depressionen, Schulprobleme des Kindes oder die Geburt eines weiteren Kindes oder der Umzug selbst im Vordergrund stehen. Da tritt vielleicht eine Einkommenserhöhung von über hundert Euro brutto hinter der Geburt eines Kindes und den Anforderungen schlafloser Nächte mit einem Säugling zurück, zumal wenn die Ratenzahlungen pünktlich geleistet werden.

Angesichts dieser Umstände ist es nach Ansicht des VAMV eine bedenkliche Entwicklung, dass Alleinerziehende zunehmend mit ähnlichen Pflichten im Sozial- und Unterhaltsvorschussrecht unter Androhung gravierender finanzieller Folgen überzogen werden¹⁸.

Der Gesetzgeber begründet die Einführung der neuen Informationspflicht damit, dass die Prozesskostenhilfe eine besondere Form der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen darstelle¹⁹ und deshalb die im Sozialrecht bereits existierende Mitteilungspflicht über Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf das Prozedere der Prozesskostenhilfe zu übertragen sei. Dies ist aber keine zwangsläufige Schlussfolgerung. Gerade weil es sich um eine besondere Form der Sozialhilfe und eine besondere Lebenslage handelt, lässt sich mit genau so viel Berechtigung fordern, diesen besonderen Bereich anders auszugestalten, so wie es nach der bisherigen Rechtslage auch der Fall war. Die verschiedenen Pflichten in den verschiedenen Rechtsbereichen zu erfüllen kumuliert bei den Alleinerziehenden zusätzlich zu ihrem Alltag mit Anforderungen aller möglichen Art zu einer Belastung, die dem VAMV unnötig erscheint.

¹⁷Klammer, Ute: Neue Wege – gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf: Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2011, S.165

¹⁸ vgl. aktuell den Entwurf des Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes

¹⁹ Referentenentwurf S.47: „kann hier nichts anderes gelten“

Insbesondere ist es nicht erforderlich, die Nichteinhaltung der Pflicht mit der Aufhebung der Bewilligung zu verknüpfen und derart stark zu sanktionieren. Im Extremfall könnte dies dazu führen, dass eine in Eile unleserlich geschriebene neue Anschrift oder ein Zahlendreher in der Hausnummer die Rechtsfolge der Aufhebung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach sich zieht - eine Folge, die nach Ansicht des VAMV als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Fazit

Angesichts der hohen Bedeutung des „Zugangs zum Recht unabhängig von Einkünften und Vermögen für alle Bürger und Bürgerinnen“ ist der VAMV der Ansicht, dass der Gesetzgeber nicht versuchen sollte, auch das letzte Quäntchen, was über dem Existenzminimum übrigbleiben könnte, aus den Rechtssuchenden herauszuquetschen. Vielmehr reicht das – nach dem Entwurf dann auch gesetzlich festgeschriebene – Kriterium der Mutwilligkeit völlig aus, um eine ungerechtfertigte Überbeanspruchung der in der Praxis sehr hilfreichen und sinnvollen Instrumente Prozesskosten- und Beratungshilfe zu verhindern.

Nach Ansicht des VAMV steht zu befürchten, dass Alleinerziehende, insbesondere alleinerziehende Mütter, mit den durch den Entwurf vorgesehenen Verschlechterungen bei der Prozesskosten- und Beratungshilfe noch stärker von finanziellen Nachteilen bedroht sind, weil sie angesichts der auf sie zukommenden Unwägbarkeiten davor zurückschrecken, die Durchsetzung ihrer Ansprüche mithilfe von Rechtsrat und Rechtshilfe anzugehen.

Nach den Erfahrungen des VAMV müssen Alleinerziehende sich gerade in der finanziell schwierigen Anfangsphase nach Trennung oder Scheidung mithilfe der Gerichte ihre Existenzgrundlage und förderliche Sorge- und Umgangsbedingungen für ihre Kinder erstreiten.

Auch im Sorgerecht ist es seit der Einführung der gemeinsamen Sorge nach Scheidung zunehmend notwendig, Teilübertragungen des Sorgerechts vornehmen oder Einzelentscheidungsbefugnisse vom Gericht zusprechen zu lassen, um im Alltag handlungsfähig zu bleiben. Aber dies ist oft auch nicht in das Belieben der Alleinerziehenden selbst gestellt. Nicht selten werden sie vom anderen, finanziell oft erheblich bessergestellten und durch die Vereinbarkeits- und Betreuungsproblematik nicht belasteten Elternteil mit Prozessen überzogen, zu deren Bewältigung sie auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe angewiesen sind.

Durch den vorliegenden Entwurf wird nach Ansicht des VAMV auf unverhältnismäßige Weise an der falschen Stelle gespart, denn verglichen mit den relativ geringen Einsparungen in den Länderhaushalten sind die Folgen für die einzelnen Betroffenen, die diese Summen mit jahrelangen Ratenzahlung über Kleinstbeträge aufbringen müssen, immens.

Nach den Erfahrungen des VAMV sehen bereits jetzt viele alleinerziehende Mütter und Väter davon ab, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen, weil sie es sich nicht leisten können. Dieser Zustand wird mit dem vorliegenden Entwurf massiv verschärft. Es wird damit ein weiteres Strukturmerkmal zementiert, welches dazu führt, dass Alleinerziehende mit noch höherer Wahrscheinlichkeit armutsgefährdet sind.

Der VAMV spricht sich ausdrücklich dagegen aus, die mit dem Entwurf vorgesehenen Einsparungen bei den in der Praxis bewährten Instrumenten der Beratungs- und Prozesskostenhilfe vorzunehmen. Diese Instrumente gewährleisten, dass sich finanziell ungleich starke Parteien vor Gericht auf Augenhöhe begegnen können. Es darf nicht an Kostengründen scheitern, auch mithilfe der Gerichte Regelungen in familienrechtlichen Angelegenheiten zu finden, die nicht zuletzt dem Wohl der betroffenen Kinder dienen.

*Berlin, 15.06.2012
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Sigrid Andersen*